

Merkblatt Hepatitis A

Die **Virushepatitis A** ist eine sehr ansteckende Leberentzündung, die hauptsächlich über verunreinigte Lebensmittel oder durch Schmierinfektion übertragen wird. Näheres finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit:

www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/hepatitis_a/index.htm

Zum Schutz Gesunder vor der Ansteckung schreibt das **Infektionsschutzgesetz** folgendes vor:

1. Personen, die an Virushepatitis A erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der unten genannten **Lebensmittel nicht tätig sein oder beschäftigt** werden, wenn Sie dabei mit diesen in Berührung kommen. Lebensmittel in diesem Sinne sind:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

2. Personen, die an Virushepatitis A erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen in **Küchen** von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern, Säuglings- und Kinderheimen oder von sonstigen Einrichtungen mit oder zur **Gemeinschaftsverpflegung** nicht tätig sein und **nicht beschäftigt** werden.

3. Möglich ist auch eine direkte Übertragung von Mensch zu Mensch (Schmierinfektion über Stuhl und Urin), insbesondere bei engen Kontakten (Familienangehörige, Kindergartengruppe). Als ansteckungsverdächtig gelten alle ungeimpften engen Kontaktpersonen, die mit der(dem) Erkrankten in der Zeit ab 1 Woche vor Krankheitsausbruch Kontakt hatten. Bei diesen Personen ist zu befürchten, dass die Erkrankung innerhalb der nächsten 4 Wochen ausbricht und sie zuvor weitere Personen anstecken. Aus diesem Grunde dürfen Kranke und ansteckungsverdächtige Personen Gemeinschaftseinrichtungen (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen) nicht betreten, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Beim Erkrankten gilt dies in der Regel bis 2 Wochen nach Krankheitsausbruch bzw. 1 Woche nach Beginn des Ikterus (Gelbfärbung von Augen und Haut), bei den ansteckungsverdächtigen Personen jedoch 4 Wochen nach dem letzten Kontakt!

Es gibt eine wirksame Schutzimpfung (Impfschutz nach 12-15 Tagen zu erwarten) die so früh wie möglich durchgeführt werden sollte, damit der Krankheitsausbruch eventuell noch verhindert werden kann oder die Krankheit zumindest abgeschwächt verläuft. Personen, die diese sogenannte "postexpositionelle" Schutzimpfung erhalten haben, sind bis wenigstens 2 Wochen nach der Impfung (sonst 4 Wochen, s.o.) vom Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen auszuschließen. Spre-

chen Sie darüber rasch mit Ihren Angehörigen und dem Haus- oder Kinderarzt. Eine Isolierung von Kontaktpersonen mit bestehendem Impfschutz oder früher durchgemachter Erkrankung ist nicht erforderlich.

Schutzmaßnahmen und Hinweise zur Desinfektion – siehe Rückseite

Schutzmaßnahmen:

- Die wichtigste Schutzmaßnahme ist eine gründliche **Händedesinfektion nach jeder Toilettenbenutzung**: Hände gründlich waschen, mit Einmal-Papierhandtüchern abtrocknen, anschließend desinfizieren. Fingernägel kurz und sauber halten.
- Wichtig ist auch die Benutzung einer **gesonderten Toilette** durch den Kranken.
- Die oben genannten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes müssen strikt eingehalten werden!

Hinweise zur Desinfektion:

Desinfektionsmittel:

- Verwenden Sie unbedingt ein zugelassenes, wirksames Desinfektionsmittel (mit dem Vermerk: „Wirksam gegen Hepatitis-Viren“).
- Diese Desinfektionsmittel sind in der Apotheke erhältlich.
- Händedesinfektionsmittel mindestens 30 Sekunden einwirken lassen.
- Desinfektionsmittelkonzentrate (z.B. für die Desinfektion der Toilette) nur mit reinem Leitungswasser (kalt) nach Gebrauchsanweisung verdünnen.
- Konzentration siehe Gebrauchsanweisung.

Scheuer und Wischdesinfektion:

Bei Verunreinigungen mit Stuhl oder Urin:

- Desinfektionslösung mit sauberem Lappen auftragen (sprühen ist ungenügend).
- Nicht nachspülen, Einwirkzeit beachten.
- Vorsicht bei empfindlichen Oberflächen.
- Möglichst Schutzhandschuhe verwenden.

Bei Unklarheiten können Sie sich an das Gesundheitsamt Bad Reichenhall unter der Telefonnummer: 08651/773-801 wenden.

Stand: März 2017